



Antrag auf Anerkennung und Untersuchung eines Mutterrebenbestandes zur Verwendung des Pflanzpasses

gemäß § 4 der Rebenpflanzgut-VO. i d. Fassung vom 06. Juli 2006 und § 13d der Pflanzenbeschau-VO i.d. Fassung vom 30. September 2005



Antrag auf Untersuchung eines Mutterrebenbestandes zur Verwendung des Pflanzpasses

gemäß § 13d der Pflanzenbeschau-VO i. d. Fassung vom 30. September 2005

Antrags-Nr.

Land.Be-
triebsNr.

Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Fax

Betriebs-Nr. DE/_____.

Vermehrungsbetrieb:

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Fax

Betriebs-Nr. DE/_____.

Es wird die Anerkennung/Untersuchung von Edelreisern / veredlungsfähigen blinden Unterlagsreben * aus dem Mutterrebenbestand beantragt:

Gemarkung: _____

Lage/Gewanne: _____

Flur-Nr.: _____

Fläche in Ar: _____

Parzellen-Nr.: _____

Anzahl der Zeilen: _____

Stockzahl: _____

Kategorie** : _____

Rebsorte: _____

Rebsortenklon: _____

Unterlage: _____

Unterlagsklon: _____

Pflanzjahr: _____

Virustest (siehe Erklärung auf der Rückseite)

Herkunft und Kategorie
der Pfropfreben
für o.g. Mutterrebenbe-
stand: _____

Bemerkungen: _____

Hinweis:

- Mit dem erstmaligen Antrag ist gemäß § 7 Abs. 2 der Rebenpflanzgut- VO vom 06.Juli 2006 eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind.
- Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht älter als 5 Jahre sein.

Erklärung: Ich erkläre:

Bei Vorstufenpflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand ist die in Anlage 1 Nr. 2.2 vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen.

Bei Basispflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Dieses Mutterpflanzgut ist nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden.
3. Bei dem Mutterrebenbestand ist die in Anlage 1 Nr. 2.3 vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen.

Bei Zertifiziertem Pflanzgut

1. Der Mutterrebenbestand ist selbst aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwachsen (Mutterpflanzgut).
2. Bei dem Mutterrebenbestand ist die in Anlage 1 Nr. 2.4 vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden und der Rebenbestand erfüllt die dort genannten Anforderungen.

Für jede Pflanzgutkategorie

Der Mutterrebenbestand muss seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden vor der Antragstellung als frei von Anzeichen der Flavescence dorée und Xylophilus ampelinus festgestellt worden sein.

Datum

Unterschrift des Antragstellers

* nicht zutreffendes bitte streichen

** Vorstufenpflanzgut = V, Basispflanzgut = B, Zertifiziertes Pflanzgut = Z, nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut = n.a.V., Pflanzgut für Züchtungszwecke = PfZ, Zierreben = ZR

*** Wird von der zuständigen Anerkennungsstelle vergeben
